

# **Leistungsvereinbarung**

**zwischen**

## **Kanton Zürich**

vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich,  
Neumühlequai 10, 8001 Zürich

**(nachfolgend Kanton)**

**und**

## **Stiftung Innovationspark Zürich**

vertreten durch den Stiftungsrat, Wangenstrasse 68, 8600 Dübendorf

**(nachfolgend Stiftung IPZ)**

betreffend

**Aufbau und Betrieb Innovationspark Zürich (IPZ)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Grundlagen	4
	Art. 3 Ausführende Verträge und Vereinbarungen	4
<b>II.</b>	<b>Erwartungen des Kantons gegenüber der Stiftung IPZ</b>	<b>5</b>
	Art. 4 Übergeordnete Erwartungen des Kantons	5
	Art. 5 Allgemeine Ziele und Vorgaben des Kantons	5
<b>III.</b>	<b>Aufgaben und Leistungen der Stiftung IPZ</b>	<b>6</b>
	Art. 6 Allgemein	6
	Art. 7 Rechenschaft	6
	Art. 8 Entwicklung des Innovationsparks	6
	Art. 9 Finanzierung und Organisation	6
	Art. 10 Delegation an und Zusammenarbeit mit Dritten	6
	Art. 11 Qualitätssicherung	7
	Art. 12 Rechtskonformität und Corporate Social Responsibility	7
<b>IV.</b>	<b>Leistungen des Kantons</b>	<b>7</b>
	Art. 13 Allgemeine Unterstützung	7
	Art. 14 Finanzielle Unterstützung	7
	Art. 15 Unterbaurechte	8
<b>V.</b>	<b>Risiko</b>	<b>8</b>
	Art. 16 Risikotragung	8
	Art. 17 Risikomanagement	8
<b>VI.</b>	<b>Organisation</b>	<b>8</b>
	Art. 18 Stiftung IPZ	8
	Art. 19 Tochtergesellschaften und Beteiligungen	8
<b>VII.</b>	<b>Information, Controlling und Aufsicht</b>	<b>8</b>
	Art. 20 Information und Zusammenarbeit	8
	Art. 21 Spenden und Beiträge an die Stiftung IPZ	9
	Art. 22 Berichterstattung der Stiftung IPZ	9
	Art. 23 Kantonales Controlling und kantonale Berichterstattung	9
<b>VIII.</b>	<b>Inkrafttreten und unvorhergesehene Ereignisse</b>	<b>10</b>
	Art. 24 Inkrafttreten und Geltungsdauer	10
	Art. 25 Unvorhergesehene übergeordnete Ereignisse	10
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
	Art. 26 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags	10
	Art. 27 Salvatorische Klausel	10
	Art. 28 Rechtsstreitigkeiten	10
	Art. 29 Ausfertigung und Unterschriften	11



## Präambel

*Der Bund hat entschieden, einen schweizerischen Innovationspark zu errichten und zu unterstützen. Der Innovationspark dient einem übergeordneten nationalen Interesse, der Wettbewerbsfähigkeit, der Ressourceneffizienz und der nachhaltigen Entwicklung. Er wird zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Regionen von Anfang an auf mehrere regionale Standorte verteilt, die untereinander vernetzt sind und mit den Hochschulen zusammenarbeiten.*

*Mit dem Projekt wurde auf nationaler Ebene die Stiftung Switzerland Innovation beauftragt. In dieser Stiftung sind alle Standorte vertreten, so auch der Innovationspark Zürich (IPZ). Der Kanton Zürich hat entschieden, für die Entwicklung, die Organisation und den Betrieb des Innovationsparks eine privatrechtliche Stiftung mit Beteiligung Dritter zu gründen. Die Stiftung Innovationspark Zürich (Stiftung IPZ) wurde am 17. September 2015 gegründet.*

*Gemäss Anschlussvertrag mit der nationalen Trägerschaft vom 8. Februar 2017 trägt die Stiftung IPZ die integrale Verantwortung für die Entwicklung, die Organisation und den Betrieb des IPZ. Die Stiftung IPZ fokussiert auf Innovationsschwerpunkte, die auf einem Kompetenzportfolio basieren und arbeitet eng mit Partnerhochschulen und Forschungsinstitutionen zusammen.*

*Der Bund stellt 70 ha des Flugplatzareals Dübendorf für die Errichtung des IPZ zur Verfügung (siehe auch Rahmenvereinbarung und -vertrag zwischen Bund und Kanton). Das Land tritt er dem Kanton Zürich im Baurecht ab. Dieser hat das Recht, Unterbaurechte zu vergeben (siehe auch Baurechtsvertrag zwischen Bund und Kanton).*

*Der IPZ ist aus Sicht des Kantons Zürich ein einzigartiges Projekt. Er bietet Raum und damit Nähe für Unternehmen, die sich mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen ansiedeln wollen, und für die weltweit führenden Wissensstätten. Der IPZ bietet die räumliche Verbindung von Forschung und Wirtschaft an einem Ort und schafft mithilfe spezifischer Infrastrukturen ideale Voraussetzungen für den Innovationsprozess. Er ist damit von grosser Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Zürich und dessen Erfolg liegt im öffentlichen Interesse. Der Kanton ist deshalb bereit, die Stiftung IPZ bei der Errichtung und beim Betrieb des IPZ zu unterstützen und zu begleiten.*

*Die Generationenaufgabe IPZ soll durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Kanton, Stiftern, Stiftung, Wirtschaft und Wissenschaft erfüllt werden. Der Park wird schrittweise entwickelt, um auch den sich im Laufe der Zeit verändernden Ansprüchen zu genügen.*

*Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:*

---

## I. Allgemeines

### Art. 1 Gegenstand

Diese öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarung regelt:

- a. die Erwartungen und Ziele des Kantons an die Stiftung IPZ,
- b. die Rechte und Pflichten der Stiftung IPZ in Erfüllung öffentlicher Interessen, soweit sie dafür vom Kanton unterstützt wird,



- c. die Leistungen des Kantons,
- d. die Zusammenarbeit sowie die gegenseitigen Auskunftsrechte und Informationspflichten der Parteien,
- e. die Risikotragung durch die Stiftung IPZ.

## Art. 2 Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- a. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Stiftung «Switzerland Innovation» über den Innovationspark vom 21. Dezember 2016 (ÖRV; vgl. Anhang a)
- b. Art. 107 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, LS 101
- c. Anschlussvertrag zwischen der Stiftung Switzerland Innovation und der Stiftung Innovationspark Zürich vom 8. Februar 2017 (AV; vgl. Anhang b)
- d. Statuten der Stiftung Innovationspark Zürich in der Fassung vom 4. Juni 2019 (vgl. Anhang c)
- e. Rahmenvereinbarung vom 10. Dezember 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, und dem Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, über die Transformation des Flugplatzareals in Dübendorf (vgl. Anhang d)
- f. Rahmenvertrag vom 10. Dezember 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch armasuisse Immobilien, und dem Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, im Hinblick auf die Realisierung eines Innovationsparkes gemäss kantonalem Gestaltungsplan vom 9.8.2017 (inkl. Musterbaurechtsvertrag; vgl. Anhang e)
- g. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006, CRG, LS 611, und Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990, LS 132.2
- h. kantonaler Gestaltungsplan Innovationspark Zürich vom 9. August 2017
- i. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Verpflichtungskredits für den Innovationspark Zürich (Vorlage 5502)
- j. Controllingkonzept für den Innovationspark Zürich vom 7. Februar 2020, vom Regierungsrat am 12. Februar 2020 genehmigt

## Art. 3 Ausführende Verträge und Vereinbarungen

Die Parteien können ausführende Vereinbarungen abschliessen, insbesondere über besondere Zielsetzungen, zu ergreifende Massnahmen, finanzielle Unterstützungen oder die Abgabe von Unterbaurechten (Art. 13 und 14).

Die vorliegende Leistungsvereinbarung steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen ausführende Verträge erstellt und ausgelegt werden können.



---

## II. Erwartungen des Kantons gegenüber der Stiftung IPZ

### Art. 4 Übergeordnete Erwartungen des Kantons

Der Kanton anerkennt die Verpflichtung der Stiftung IPZ gegenüber der nationalen Trägerschaft, für die Entwicklung, die Organisation und den Betrieb des IPZ zu sorgen. Die Aufgabe der Stiftung liegt im öffentlichen Interesse des Kantons. Dieser unterstützt die Stiftung IPZ bei der Erfüllung dieser Aufgabe nach Massgabe dieser Vereinbarung.

Der Kanton erwartet, dass eine breite Palette von Unternehmen und Bildungsinstitutionen ihre Entwicklungschance in der Infrastruktur des IPZ sieht. Der IPZ hat zum Ziel, die Wertschöpfungskette in Forschung und Entwicklung zusammenzuführen. Er vernetzt Organisationen und Unternehmen und schafft räumliche Nähe als Ort für interdisziplinäre Zusammenarbeit. Er ermöglicht bestehenden und neuen Unternehmen den Zugang zu akademischem Wissen, Forschung und neusten Erkenntnissen in der Forschung.

### Art. 5 Allgemeine Ziele und Vorgaben des Kantons

Der Kanton will auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf den im öffentlichen Interesse liegenden IPZ ermöglichen und damit die Attraktivität des Wirtschafts- und Innovationsstandorts Zürich stärken. Zu diesem Zweck formuliert er für die Stiftung IPZ folgende Ziele und Vorgaben:

- a. Die Stiftung IPZ errichtet und betreibt als Teil des nationalen Netzwerks einen Innovationspark mit internationaler Ausstrahlung.
- b. Sie sorgt für eine innovationsfördernde Infrastruktur, die Vernetzung des IPZ mit weiteren Standorten oder Organisationen und sorgt für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Behörden.
- c. Sie sorgt für die Ansiedlung von Firmen, welche möglichst die gesamte Wertschöpfungskette (ohne Produktion) von der Forschung bis zum Endprodukt abdecken. Sie orientiert sich dabei an den aktuellen Themenschwerpunkten gemäss Clusterstrategie der Standortförderung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung werden folgende Schwerpunkte verfolgt: Mobilität und Transport, Produktion und Materialien, Gesundheit und Biotechnologie, Energie und natürliche Ressourcen sowie Informationstechnologien und Datennutzung.
- d. Sie sorgt für eine enge Abstimmung mit der Standortentwicklung des Kantons und leistet mit dem Innovationspark einen Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft und der Branchendiversität (vgl. Legislaturziel RRZ 8b) bzw. zur Stärkung der Volkswirtschaft des Kantons Zürich.
- e. Sie sorgt für den Aufbau einer zweckmässigen und eigenverantwortlichen Organisation, welche die innovative, wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung sicherstellt.
- f. Mittelfristig strebt sie einen eigenwirtschaftlichen Betrieb innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen an.



---

### III. Aufgaben und Leistungen der Stiftung IPZ

#### Art. 6 Allgemein

Die Stiftung IPZ ist Ansprechpartnerin für den Kanton. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung und den Betrieb des IPZ.

#### Art. 7 Rechenschaft

Die Stiftung IPZ ist gegenüber dem Kanton rechenschaftspflichtig. Dies gilt sowohl für finanzielle als auch für inhaltliche Themen. Massgebend ist das Controllingkonzept IPZ des Kantons. Die Details werden im Kapitel «Information, Controlling und Aufsicht» geregelt.

#### Art. 8 Entwicklung des Innovationsparks

Die Stiftung IPZ entwickelt den IPZ unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Gestaltungsplans. Sie schafft Rahmenbedingungen, damit sich Unternehmen und Forschungsstätten räumlich nahe sein und gemeinsam an Innovationen arbeiten können. Sie schafft unter Berücksichtigung der Vorgaben ein Ökosystem, in dem Arbeiten und Leben verschmelzen. Dies bewirkt eine Beschleunigung von Entwicklungen und eine Verkürzung der Innovationsprozesse.

Die Stiftung IPZ erstellt zu diesem Zweck ein Gesamtkonzept für die Arealentwicklung, bestehend aus einer Strategie für die Entwicklung des IPZ (Zuständigkeit Stiftung) und einem Mehrjahresplan für die Arealentwicklung (Zuständigkeit Arealentwicklungsgesellschaft [AEG]). Sie gewährt dem Kanton jederzeit Einblick in die Planungen.

Die Strategie für die Entwicklung des IPZ (Zuständigkeit Stiftung) wird vom Regierungsrat mit dem ersten Jahresbericht genehmigt. Sie wird spätestens alle vier Jahre erneuert und mit dem Jahresbericht vom Regierungsrat genehmigt.

#### Art. 9 Finanzierung und Organisation

Die Stiftung IPZ sorgt für eine zweckmässige, leistungsfähige und eigenverantwortliche Organisation (Geschäftsstelle), welche die nachhaltige Entwicklung des IPZ auch nach der Aufbauphase sicherstellt. Sie erstellt zu diesem Zweck eine rollende Ressourcenplanung für die nächsten zwölf Monate und gewährt dem Kanton jederzeit Einsicht.

Sie sorgt für einen mittelfristig eigenwirtschaftlichen Betrieb der Stiftung IPZ wie auch des Innovationsparks an sich. Sie erstellt zu diesem Zweck eine rollende Liquiditäts- und Finanzplanung für die nächsten zwölf Monate und gewährt dem Kanton jederzeit Einsicht.

#### Art. 10 Delegation an und Zusammenarbeit mit Dritten

Die Stiftung IPZ kann mit Dritten zusammenarbeiten und Teilaufgaben an Dritte übertragen. Sie bleibt dem Kanton gegenüber jedoch verantwortlich.

Bezüglich Arealentwicklungspartner sind die Vorgaben gemäss WTO-Ausschreibung vom Sommer 2018 massgebend. Namentlich ist sicherzustellen, dass ab einem realisierten Bauvolumen von 616 000 m<sup>3</sup> / 750 Mio. Franken die Realisierung von Bauten und Anlagen privatwirtschaftlich öffentlich auszuschreiben ist, sodass sich auch Drittunternehmen bewerben können.

#### Art. 11 **Qualitätssicherung**

Die Stiftung IPZ stellt sicher, dass der IPZ hohen Qualitätsstandards genügt und die Nutzungen insgesamt folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- a. Tätigkeit in einem IPZ-relevanten Forschungs- und Innovationsgebiet
- b. Zusammenarbeit mit einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung in der Schweiz
- c. Forschung und Entwicklung auf dem IPZ-Areal
- d. Bereitschaft zur Mitarbeit an der Wissensplattform IPZ
- e. Einhaltung der Vorgaben gemäss Qualitätssicherungskonzept der Stiftung Switzerland Innovation vom 11. November 2016 (siehe Anhang f)

#### Art. 12 **Rechtskonformität und Corporate Social Responsibility**

Die Stiftung IPZ verpflichtet sich zu einer 100%-igen Rechtskonformität (legal compliance) hinsichtlich aller anwendbaren Schweizer Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Wegleitungen und dergleichen sowie hinsichtlich der darauf beruhenden Bewilligungen, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen Behörden und/oder Gerichte samt darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen, insbesondere (aber nicht ausschliesslich) hinsichtlich der gesamten Umweltschutzgesetzgebung sowie des öffentlichen und privaten Arbeitsrechts. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stiftung IPZ zur jederzeitigen Beachtung des neuesten Standes der Technik.

Die Stiftung IPZ bekennt sich zudem zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte (Corporate Social Responsibility).

Die Stiftung IPZ setzt sich dafür ein, dass diese Werte von allen Unternehmen im IPZ übernommen werden.

---

## IV. **Leistungen des Kantons**

#### Art. 13 **Allgemeine Unterstützung**

Die Fachstelle Innovationspark Zürich (Fachstelle IPZ) im Amt für Wirtschaft und Arbeit der Volkswirtschaftsdirektion ist Ansprechstelle im Kanton und unterstützt die Stiftung IPZ namentlich in behördlichen Belangen. Sie sorgt für die Koordination der Aktivitäten im Kanton und stellt wo nötig die Kontakte zu den Organen von Bund, Kanton und Gemeinden sicher.

#### Art. 14 **Finanzielle Unterstützung**

Der Kanton verpflichtet sich unter Vorbehalt der Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung eines Verpflichtungskredits für den Innovationspark Zürich (Vorlage 5502) zu finanziellen Unterstützungsleistungen gemäss Beschluss des Kantonsrates.



## Art. 15 **Unterbaurechte**

Die Baurechte für die Bauparzellen werden vom Bund an den Kanton übertragen. Der Kanton verpflichtet sich, auf Antrag der Stiftung IPZ die Baurechte als Unterbaurechte an die Stiftung IPZ oder an Dritte zu übertragen.

Für jede Abgabe eines Unterbaurechts wird ein separater Unterbaurechtsvertrag abgeschlossen.

Die Abgabe von Unterbaurechten wird separat geregelt.

---

## **V. Risiko**

### Art. 16 **Risikotragung**

Die Stiftung IPZ trägt das finanzielle Risiko für die Entwicklung des IPZ.

Die Unterstützung der Partner ist auf die zugesicherten und rechtskräftig bewilligten geldwerten Leistungen gemäss Vorlage 5502 beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses über die finanzielle Unterstützung des IPZ trägt die Stiftung IPZ das volle finanzielle Risiko. Eine Ausfallentschädigung bei einem negativen Kantonsrats- oder Volksentscheid ist ausgeschlossen.

### Art. 17 **Risikomanagement**

Die Stiftung IPZ überwacht die relevanten Risiken mit einem Risikomanagement und erstattet dem Kanton darüber Bericht.

---

## **VI. Organisation**

### Art. 18 **Stiftung IPZ**

Der Regierungsrat des Kantons Zürich wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Stiftungsrates. Eine Vertretung des Kantons im Stiftungsrat ist nicht vorgesehen.

### Art. 19 **Tochtergesellschaften und Beteiligungen**

Die Stiftung IPZ kann Tochtergesellschaften gründen, insbesondere für die Arealentwicklung, den Betrieb sowie für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben im Bereich Forschung und Technologie.

---

## **VII. Information, Controlling und Aufsicht**

### Art. 20 **Information und Zusammenarbeit**

Die Stiftung IPZ und der Kanton informieren sich gegenseitig und regelmässig über den Stand der Entwicklung. Der Stiftungsrat und die Fachstelle IPZ führen quartalsweise ein standardisiertes Controlling-Gespräch über die Tätigkeiten der Stiftung IPZ. Der Kanton kann Auskünfte verlangen.





Die Stiftung IPZ verpflichtet sich, besondere Ereignisse, welche die Entwicklung des IPZ beeinträchtigen oder die Interessen des Kantons betreffen, umfassend, zeitnah und vollständig offenzulegen und den Kanton über Änderungen in der weiteren Entwicklung des IPZ zu informieren.

#### **Art. 21 Spenden und Beiträge an die Stiftung IPZ**

Die Stiftung IPZ stellt über ein geeignetes Konzept die Eigenwirtschaftlichkeit und Unabhängigkeit sicher. Bei der Aufnahme von weiteren Stiftern und/oder Spendern stellt sie über einen geeigneten Prozess sicher, dass einzelne Stifter und/oder Spender nicht unverhältnismässig Einfluss auf die Stiftung IPZ nehmen können. Spenden sind insbesondere darauf zu überprüfen, dass sie aus legalen Quellen stammen und keine Korruption auslösen.

Die Stiftung IPZ legt die Beiträge von Stiftern und/oder Spendern sowie die Ergebnisse der Prüfung offen und bestätigt gegenüber dem Kanton im Rahmen des Jahresberichts, dass keine übermässige Einflussnahme besteht.

#### **Art. 22 Berichterstattung der Stiftung IPZ**

Die Stiftung IPZ erstattet dem Kanton jeweils Ende März schriftlich Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, namentlich folgende Teilberichte umfassend:

- a. Jahresbericht und Revisionsbericht der Stiftung
- b. Evaluationsbericht über die Erfüllung der Anforderungen des Qualitätskatalogs gemäss Qualitätssicherungskonzept von Switzerland Innovation (alle zwei Jahre)
- c. Organisationsbericht (Darstellung der rechtlichen und operativen Struktur des Standortträgers und seiner Standorte, einschliesslich der Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften)
- d. Bericht über den Stand der Arealentwicklung und die Strategieumsetzung (Art. 8) sowie über die Planungen gemäss Art. 9. Alle vier Jahre ist die Strategie genehmigen zu lassen (Art. 8)
- e. Bericht gemäss Art. 21

Die Stiftung IPZ berichtet jährlich über Ansiedlungen, Forschungsplätze, das realisierte Bauvolumen in m<sup>3</sup> und aus dem IPZ hervorgehende Patente. Die Indikatoren können im Laufe der Entwicklung des IPZ im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

Die erste Berichterstattung erfolgt im ersten Kalenderjahr nach Eintreten der Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung des Verpflichtungskredits.

#### **Art. 23 Kantonaes Controlling und kantonale Berichterstattung**

Der Kanton überprüft die zweckmässige Verwendung seiner Unterstützungsleistungen und die Zielerreichung durch die Stiftung IPZ im Rahmen eines umfassenden Controllings. Er erstellt dazu ein Controllingkonzept für den Innovationspark Zürich (Controllingkonzept IPZ).

Die Stiftung IPZ nimmt das Controllingkonzept IPZ zur Kenntnis. Sie verpflichtet sich, die für das Controlling erforderlichen Informationen und Daten dem Kanton fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Parteien vereinbaren einen Jahresplan mit detaillierten Terminen.



Anpassungen des Controllingkonzepts IPZ erfolgen in Absprache mit der Stiftung IPZ.

Aufsichtsrechte gemäss kantonaler Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Der Kanton behält sich vor, den IPZ periodisch durch Dritte evaluieren zu lassen.

---

## VIII. Inkrafttreten und unvorhergesehene Ereignisse

### Art. 24 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

### Art. 25 Unvorhergesehene übergeordnete Ereignisse

Sollten sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des IPZ durch übergeordnete politische Entscheide wesentlich ändern, erklären sich die Parteien bereit, zusammen nach zweckmässigen Lösungen zu suchen («best effort»).

Die Stiftung IPZ bereitet sich im Rahmen ihres Risikomanagements auf entsprechende Szenarien vor.

---

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form abgefasst und von den Parteien unterzeichnet sind.

### Art. 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Sollte sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweisen, ist in gleicher Weise zu verfahren.

### Art. 28 Rechtsstreitigkeiten

Die Parteien bemühen sich, für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen, einschliesslich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung oder Auflösung dieses Vertrags, oder sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebende Rechtsverhältnisse oder Rechtswirkungen gemeinsam durch gegenseitiges Entgegenkommen in partnerschaftlicher Weise eine einvernehmliche Lösung zu finden, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrags entsprochen hätte.

Kann die Streitigkeit nicht in dieser Weise beigelegt werden, ist vor Beschreitung des Rechtswegs ein Mediationsverfahren durchzuführen.

**Art. 29 Ausfertigung und Unterschriften**

Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält zwei unterzeichnete Vertragsdokumente.

Zürich, .....

Dübendorf, .....

Für den Kanton Zürich

Für die Stiftung Innovationspark Zürich

Carmen Walker Späh  
Volkswirtschaftsdirektorin

Peter Bodmer

Prof. Dr. Detlef Günther

**Anhänge**

- a. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Stiftung «Switzerland Innovation» über den Innovationspark, vom 21. Dezember 2016 (ÖRV)
- b. Anschlussvertrag zwischen der Stiftung Switzerland Innovation und der Stiftung Innovationspark Zürich vom 8. Februar 2017 (AV)
- c. Statuten der Stiftung Innovationspark Zürich in der Fassung vom 4. Juni 2019
- d. Rahmenvereinbarung vom 10. Dezember 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, und dem Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, über die Transformation des Flugplatzareals in Dübendorf
- e. Rahmenvertrag vom 10. Dezember 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch armasuisse Immobilien, und dem Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, im Hinblick auf die Realisierung eines Innovationsparkes gemäss kantonalem Gestaltungsplan vom 9. August 2017 (inkl. Musterbaurechtsvertrag)
- f. Qualitätssicherungskonzept der Stiftung Switzerland Innovation vom 11. November 2016
- g. Controllingkonzept für den Innovationspark Zürich (Controllingkonzept IPZ) vom 7. Februar 2020, vom Regierungsrat am 12. Februar 2020 genehmigt